



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2025 Nr. 463

12. November 2025

2030.2.3-K

Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Oktober 2025, Az. II.5-BP4010.2/44/84

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. März 2021 (BayMBI. Nr. 272) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „und Art. 66 Abs. 2“ gestrichen.
 - 1.1.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
 - 1.1.2 In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - 1.1.3 In Nr. 5 Satz 3 wird die Angabe „Art. 15 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - 1.2 Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 In Nr. 3.1.3 Satz 2 wird die Angabe „im Lauf des“ durch die Angabe „innerhalb eines“ ersetzt.
 - 1.2.2 In Nr. 3.2 wird der Wortlaut nach der Überschrift aufgehoben.
 - 1.2.3 Die Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden wie folgt gefasst:
 - „3.2.1 Verwaltungsbeamte und -beamtinnen
¹Verwaltungsbeamte und -beamtinnen werden alle vier Jahre periodisch beurteilt.
²Die Beurteilungsstichtage liegen für die Verwaltungsbeamten und -beamtinnen in den Jahren 2024, 2028, 2032 usw. ³Als Stichtag wird stets der 31. Mai festgelegt.
 - 3.2.2 Lehrer und Lehrerinnen
¹Lehrer und Lehrerinnen werden alle vier Jahre periodisch beurteilt. ²Die Beurteilungszeiträume enden in den Jahren 2022, 2026, 2030 usw. ³Als Stichtag wird stets der 31. Dezember festgelegt.“
 - 1.2.4 In Nr. 3.4 Satz 2 wird die Angabe „bei den Verwaltungsbeamten und -beamtinnen mehr oder weniger als drei bzw. bei den Lehrern und Lehrerinnen“ gestrichen.
 - 1.2.5 In Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) wird die Angabe „von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde“ gestrichen.

1.2.6 Die Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 werden wie folgt gefasst:

„3.4.2 Nachholung von zurückgestellten periodischen Beurteilungen

¹Die nach Abschnitt B Nr. 3.4.1 zurückgestellten periodischen Beurteilungen sind nachzuholen, wenn die Beamten und Beamtinnen nach

- a) der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. a),
- b) der Versetzung in den Geltungsbereich dieser Richtlinien von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. b),
- c) der Versetzung in den Geltungsbereich dieser Richtlinien innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. b),
- d) der Wiederaufnahme des Dienstes (Abschnitt B Nr. 3.4.1 Buchst. c) oder
- e) der Beförderung oder der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Ausbildungsqualifizierung (Abschnitt B Nr. 3.4.2 Buchst. d)

ein Jahr Dienst geleistet haben. ²In den Fällen der Buchst. a und b umfasst der Beurteilungszeitraum jeweils ein Jahr dienstliche Tätigkeit. ³In den Fällen der Buchst. c, d und e verlängert sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf eines Jahres nach der Versetzung, der Wiederaufnahme des Dienstes oder der Beförderung.

3.4.3 Nachholung in sonstigen Fällen

¹Nachzuholen sind ferner die periodischen Beurteilungen, wenn die Beamten und Beamtinnen nach dem Beurteilungsstichtag

- a) in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sind,
- b) von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde in den Geltungsbereich dieser Richtlinien versetzt worden sind,
- c) innerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums in den Geltungsbereich dieser Richtlinien versetzt worden sind oder
- d) nach einer Beurlaubung bzw. aus einer Freistellung ihren Dienst wieder aufgenommen haben.

²In den Fällen der Buchst. a und b umfasst der Beurteilungszeitraum jeweils ein Jahr dienstliche Tätigkeit. ³In den Fällen der Buchst. c und d verlängert sich der Beurteilungszeitraum bis zum Ablauf eines Jahres nach der Versetzung oder der Wiederaufnahme des Dienstes. ⁴Für den Fall, dass eine Lehrkraft unmittelbar vor der Versetzung mit ihrer vollen Arbeitszeit an dieselbe mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle im Geschäftsbereich abgeordnet war, umfasst der Beurteilungszeitraum die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres nach der Abordnung. ⁵Lehrkräfte, die mit ihrer vollen Arbeitszeit an eine mit nicht-unterrichtlichen Aufgaben befassten Stelle im Geschäftsbereich abgeordnet waren und in diesem Rahmen eine dienstliche Beurteilung erhalten haben, sind zum Ablauf eines Jahres nicht erneut zu beurteilen.“

1.2.7 In Nr. 3.5.1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 9.3“ durch die Angabe „Nr. 8.3“ ersetzt.

1.2.8 In Nr. 3.5.2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 9.3“ durch die Angabe „Nr. 8.3“ ersetzt.

1.2.9 In Nr. 3.5.3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 9.3“ durch die Angabe „Nr. 8.3“ ersetzt.

1.2.10 Nr. 6.2 wird wie folgt geändert:

1.2.10.1 In Satz 1 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.

- 1.2.10.2 Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Ist wegen Unterschreitung des in Satz 1 genannten Zeitraums keine Zwischenbeurteilung zu erstellen, sind aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Erstellung einer ordnungsgemäßen dienstlichen Beurteilung ermöglichen.“
- 1.2.11 Nr. 8 wird aufgehoben.
- 1.2.12 Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden die Nrn. 8 bis 11.
- 1.2.13 In der neuen Nr. 9.3.2 wird die Angabe „Nr. 9.1“ durch die Angabe „Nr. 8.1“ und die Angabe „Nr. 10.3.4“ durch die Angabe „Nr. 9.3.4“ ersetzt.
- 1.2.14 Die neue Nr. 9.3.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.14.1 In Buchst. a) Satz 1 wird die Angabe „und 66“ gestrichen und in Satz 2 die Angabe „Nr. 10.3.4“ durch die Angabe „Nr. 9.3.4“ ersetzt.
- 1.2.14.2 In Buchst. b) Satz 2 und Satz 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 10.3.4“ durch die Angabe „Nr. 9.3.4“ ersetzt.
- 1.2.14.3 In Buchst. c) wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
- 1.2.15 In der neuen Nr. 9.3.4 Buchst. b) Satz 4 wird die Angabe „Nr. 10.3.3“ durch die Angabe „Nr. 9.3.3“ ersetzt.
- 1.2.16 In der neuen Nr. 10.1 Satz 1 wird die Angabe „Entscheidungen“ durch die Angabe „Entscheidung“ ersetzt und die Angabe „sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG“ gestrichen.
- 1.2.17 In der neuen Nr. 10.3 Satz 1 wird die Angabe „, Art. 66 Abs. 2“ gestrichen.
- 1.3 Die Anlagen A bis F werden durch folgende Anlagen ersetzt:
- „Anlage A: für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
- Anlage B: für die Einschätzung während der Probezeit (bei allen Beamten und Beamtinnen)
- Anlage C: für die Probezeitbeurteilung (bei allen Beamten und Beamtinnen)
- Anlage D: für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
- Anlage E: für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag, für die fiktive Laufbahnnachzeichnung bei Lehrern und Lehrerinnen
- Anlage F: für die gesonderte Leistungsfeststellung bei Lehrern und Lehrerinnen“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Martin Wunsch
Ministerialdirektor

Anlage A

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
von Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
. Ausfertigung

☐ Periodische Beurteilung☐ Zwischenbeurteilung☐ Beurteilungsbeitrag☐ Anlassbeurteilung☐ Fiktive Laufbahnnachzeichnung

für (Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung oder Gleichstellung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil))	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
- lösungsorientierte Vorgehensweise	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung

	Bewertung
- Auffassungsgabe	
- Einsatzbereitschaft	
- geistige Beweglichkeit	
- pragmatische Arbeitsweise	
- Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume	
- Entscheidungsfreude	
- Führungspotential	

2.3 Befähigung

	Bewertung
- Fachkenntnisse	
- mündliche Ausdrucksfähigkeit	
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**4. Gesamturteil**

Punktwert

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)5.1 (ggf.) Führungseignung5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)5.3 Eignung für ein Amt der BesGr.5.4 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung☐ wird zuerkannt.5.5 Eignung für die modulare Qualifizierung☐ wird zuerkannt.**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹⁾**☐ ja ☐ nein²⁾

¹⁾ Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

²⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

☐ ohne Einwendungen

☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage B

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.:.....

Einschätzung während der Probezeit

. Ausfertigung

für
(Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung oder Gleichstellung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn

fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet)

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil))	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin / Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- ☐ voraussichtlich geeignet.
- ☐ voraussichtlich noch nicht geeignet.
- ☐ voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ☐ ja ☐ nein¹⁾

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

(Amtsbezeichnung)

(Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

[illegible]

....., den

(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den

(Ort) (Datum)

(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den

(Ort) (Datum)

(Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den

(Ort) (Datum)

(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage C

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.:

Probezeitbeurteilung
.. Ausfertigungfür
(Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der regulären / verkürzten / verlängerten¹⁾ Probezeit:Schwerbehinderung oder Gleichstellung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn

fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet)

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:

¹⁾ Nicht zutreffendes bitte streichen.

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin / Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

☐ geeignet.

☐ noch nicht geeignet.

☐ nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

☐ ja

☐ nein²⁾

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

²⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage D

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: Beurteilungsjahr

Gesonderte Leistungsfeststellung
 von Verwaltungsbeamten und -beamtinnen
 . Ausfertigung

für
 (Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung oder Gleichstellung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
- lösungsorientierte Vorgehensweise	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

☐ ja ☐ nein¹⁾

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage E

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
von Lehrern und Lehrerinnen
in nicht-unterrichtlichen Tätigkeitsbereichen
. Ausfertigung

☐ Periodische Beurteilung☐ Zwischenbeurteilung☐ Beurteilungsbeitrag☐ Anlassbeurteilung☐ Fiktive Laufbahnnachzeichnung

für (Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am)

Schwerbehinderung oder Gleichstellung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Dienstleistungsorientiertes Wirken nach innen und außen	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Sonstige dienstliche Tätigkeiten	
- Wahrnehmung von übertragenen Funktionen	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

2.2 Eignung und Befähigung

	Bewertung
- Entscheidungsvermögen	
- Einsatzbereitschaft	
- Berufskennntnisse und ihre Erweiterung	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

--

4. Gesamturteil

Gesamtwert

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)5.1 (ggf.) Führungseignung5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)5.3 Eignung für ein Amt der BesGr.**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.¹⁾**☐

ja

☐nein²⁾

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

¹⁾ Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.

²⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Anlage F

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: Beurteilungsjahr

Gesonderte Leistungsfeststellung
von Lehrern und Lehrerinnen
in nicht-unterrichtlichen Tätigkeitsbereichen
. Ausfertigung

für
 (Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung oder Gleichstellung ☐ nein ☐ ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil))	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Dienstleistungsorientiertes Wirken nach innen und außen	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Sonstige dienstliche Tätigkeiten	
- Wahrnehmung von übertragenen Funktionen	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

☐ ja ☐ nein¹⁾

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., **den**
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

¹⁾ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ☐ ohne Einwendungen
- ☐ Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LlbG):

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle und Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.